

# Über den Daumen gepeilt!

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845679>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Erwachsenenbildung an der Volkshochschule**

Am Dienstag, 18. April beginnt das Sommersemester der Volkshochschule des Kantons Zürich. Aus dem vielseitigen Kursprogramm in der Stadt Zürich haben wir ein paar Vorlesungen herausgegriffen, die für unsere Leserinnen von Interesse sein könnten.

### **Familie als Lebensgemeinschaft**

Kurs 40, Dozent: Dr. Walter Scheier

### **Betriebspsychologie IV**

Kurs 44, Dozent: Dr. Rolf Müller

### **Weiterbildung in Betrieben für Mitarbeiter und Unternehmungen**

Kurs 45, Dozent: Dr. Andreas Leuzinger

### **Der Mensch im Zeitalter gefährdeter Umwelt**

Kurs 56, Dozent: Prof. h. c. Dr. Hermann Levin Goldschmidt

### **Gewalt, Gewaltlosigkeit, Recht**

Kurs 109, verschiedene Dozenten, darunter Prof. Dr. Werner Kägi.

Über hundert verschiedene Kurse werden im Sommersemester, das bis zum 3. Juli dauert, durchgeführt. Ein vollständiges Verzeichnis kann beim Sekretariat der Volkshochschule bezogen werden, wo auch die Einschreibungen vorzunehmen sind: Limmatquai 62, Tel. 01 47 28 32.

## **Über den Daumen gepeilt!**

### **Zur Aufhebung des Frauenhauses der Strafanstalt Regensdorf**

Der Kanton Zürich hat zusammen mit den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell AR und IR, St. Gallen, Graubünden

und Thurgau unter dem 27. Januar 1956 eine Vereinbarung über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen und Versorgungen abgeschlossen, in welcher interkantonal die vorhandenen Straf- und Versorgungsanstalten zum Vollzug aufgeteilt werden. Aufgrund dieses vom Bundesrat genehmigten Konkordates hat der Kanton Zürich zum Vollzug der gegenüber Frauen ausgefallten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen das Frauenhaus der Strafanstalt Regensdorf zur Verfügung zu stellen, zum Vollzug der Arbeitserziehung die Anstalt «Ulmenhof» in Ottenbach. Ohne dass das Konkordat in Anwendung der Kündigungsbestimmungen in seinem klaren Wortlaut abgeändert worden wäre, ist bereits Ende 1970 sang- und klanglos der «Ulmenhof» in Ottenbach aufgehoben worden, in gleicher Weise per 31.1.1972 das Frauenhaus der Strafanstalt Regensdorf. Zur Verbüssung von kurzfristigen Gefängnisstrafen wurden die betroffenen Frauen in verschiedenen Bezirksgefängnissen des Kantons Zürich untergebracht. Drei mit schwerwiegenden Strafen belegte Frauen aus dem Kanton Zürich wurden unter Tränen in die Frauenstrafanstalt Hindelbank (BE) überführt; eine zur Verwahrung eingelieferte St. Gallerin hat sich der Versetzung durch Flucht entzogen.

Die Aufhebung der wichtigsten Frauenstraf- und -versorgungsanstalt der Nord- und Ostschweiz sowie vorhergehend der Arbeitserziehungsanstalt «Ulmenhof» ist im wesentlichen erfolgt auf dem Weg von Telefonanrufen der zürcherischen Justizdirektion an die kollegialen Departemente der andern am Konkordat beteiligten Kantone. «Ja, ja, wir haben nichts dagegen», soll deren Antwort gelautet haben. Damit

war die Aufhebung des Frauenhauses in der Strafanstalt Regensdorf bereits im Herbst 1971 beschlossene Sache, bevor die Aufsichtskommission (die überdies nur eine konsultative Funktion ausübt) begrüsst oder der während Monaten beurlaubte Direktor der Strafanstalt Regensdorf um seine Ansicht befragt worden wäre. Unter totalem Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein interkantonales, vom Bundesrat genehmigtes Konkordat verletzt worden — dies ausgerechnet durch den zu einem initiativen Vorgehen prädestinierten Kanton Zürich für die ganze Region Ostschweiz. Wie war dieses rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechende Vorgehen in Sachen Frauenstrafvollzug überhaupt möglich?

Nachforschungen haben ergeben, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich am 27. Januar 1956 wohl den Beitritt zu der vom Bundesrat genehmigten Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Strafen, Massnahmen und Versorgungen beschlossen hat, eine Publikation dieses für den Strafvollzug grundlegenden interkantonalen Konkordates in der Gesetzessammlung des Kantons Zürich ist jedoch nie erfolgt. Zur Begründung wird im regierungsrätlichen Beschluss ausgeführt, dass das ostschweizerische Konkordat über den Strafvollzug nicht gesetzgeberischer Natur sei und deshalb nach Art. 30 Abs. 2 der Kantonsverfassung nicht der Volksabstimmung unterbreitet werden müsse.

Es ist richtig, dass die Regelung des Strafvollzugs in Verordnungen erfolgen kann, wie dies innerkantonale durch die zürcherische Verordnung über die Bezirksgefängnisse und die Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf geschehen

ist. Interkantonale Vereinbarungen auf Verordnungsstufe entbinden jedoch den Kanton Zürich in keiner Weise von der Verpflichtung zur Publikation. Diese ist für den betroffenen Strafgefangenen von massgebender Bedeutung — ist doch wegen Verletzung von Konkordaten der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht möglich (BV Art. 113 Abs. 1 Ziff. 3 und OG Art. 84 Abs. 1 b). Hat der Kanton Zürich durch Unterlassung der Publikation die strafgefangenen und verwahrten Frauen seines Kantons um dieses wichtige Rechtsmittel eidgenössischen Rechts gebracht? Hat er dadurch eine Rechtsungleichheit verschuldet gegenüber den strafgefangenen und verwahrten Frauen, z. B. des Kantons St. Gallen, welcher das ostschweizerische Konkordat in seiner Gesetzessammlung publiziert hat?

Leider lässt sich diese Frage nicht durch einen bundesgerichtlichen Entscheid beantworten. Der Direktor der Strafanstalt Hindelbank hat eine Besprechung des staatsrechtlichen Rekurses mit den nach Hindelbank versetzten Zürcherinnen nur aufgrund schriftlicher Vollmachten gestatten wollen — die zugestellten Vollmachtsexemplare aber kamen nicht unterzeichnet retour. Wie sind dieselben präsentiert worden? Waren die zu langdauernden Strafen und Massnahmen nach Hindelbank versetzten Zürcherinnen überhaupt in der Lage, einen freien Entscheid über Ausübung oder Nichtausübung höchstpersönlicher Rechte zu treffen?

Bei der heutigen differenzierten Denkweise über die Verbüssung von Freiheitsstrafen ist es nicht gleichgültig, wo, in welcher Weise und in welcher Anstalt der Vollzug erfolgt. Das Frauenhaus der Strafanstalt Regensdorf — in seinen Einrichtungen

total veraltet — war um seiner heimeligen Atmosphäre willen berühmt. Dessen Aufhebung hat nicht nur die Zerstörung dieses psychisch guten Klimas zur Folge. Die Versetzung nach dem von der Ostschweiz weit entfernten, nicht einmal an einer Schnellzugsstation gelegenen Hindelbank bedeutet eine wesentliche Erschwerung der wenigen persönlichen Kontakte, welche den gefangenen und versorgten Frauen möglich sind. Darüber hinaus ist die durch den revidierten Art. 37 StGB gestattete semi-liberté, d. h. Beschäftigung ausserhalb der Strafanstalt, in befriedigender Weise nur möglich in der Nähe der Grossstadt Zürich, welche das Untertauchen in die grosse anonyme Masse der Erwerbstätigen gestattet und damit die Integrierung in die Gesellschaft erleichtert. Wie soll im Bauerndorf Hindelbank diese semi-liberté durchgeführt werden? Wohl steht als Übergangsanstalt der «Steinhof» in Burgdorf den Frauen zur Verfügung, aber er ist seit langer Zeit nur mit einer einzigen Frau belegt. Sie wird kaum durch Burgdorfs Gassen gehen können ohne weithin den Geruch zu verbreiten, «ich komme aus der Strafanstalt.»

Die unbefriedigenden hygienischen Verhältnisse in Regensdorf hätten mit wenig Mitteln verbessert werden können. Die Tatsache, dass nur den strafgefangenen Männern ein Übergangsheim in Ringwil zur Verfügung steht, ist gegenüber den Frauen diskriminierend. Wäre es nicht möglich gewesen, im Sinn einer provisorischen Lösung ein Stockwerk im Frauenhaus der Strafanstalt Regensdorf zu reservieren zur Durchführung der semi-liberté? Auf weite Sicht geplant hätte es dem Kanton Zürich angestanden, initiativ im Sinn des modernen Strafvollzugs vorzugehen

durch Bereitstellung einer kleinen Anstalt in Stadtnähe für die gefangenen und verwahrten Frauen der ostschweizerischen Konkordatskantone. Von der Justizdirektion wurde die Eingabe der Zürcher Frauenzentrale vom 12. 11. 1971 sehr ungnädig aufgenommen, in der Vorschläge in dieser Hinsicht unterbreitet wurden. Mangels Information kam diese Eingabe verspätet — die entscheidenden Telefongespräche zwischen den Justizdirektionen hatten bereits stattgefunden. In der erst nachträglich konsultierten Aufsichtskommission soll sich der Psychiater gegen eine Versetzung der gefangenen und verwahrten Ostschweizerinnen nach Hindelbank ausgesprochen haben vor allem im Hinblick auf die total verschiedene Mentalität der nordwest- und innerschweizerischen Konkordatskantone. Aber seine subtile Argumentation vermochte nicht aufzukommen gegen die Ansicht der Kommissionsmehrheit, das stark unterbelegte Hindelbank habe «schöne Gebäude».

Die ohnehin angeschlagene Psyche gefangener und verwahrter Frauen und deren bestmögliche Heilung ist gegenüber dem Argument der «schönen Gebäude» weniger wichtig. Gar nicht zu reden von der Psyche von schwersterziehbaren Jugendlichen, die mangels anderer geeigneter Anstalten bis anhin in Strafanstalten versorgt werden und gerade in Hindelbank mit strafgefangenen erwachsenen Frauen Kontakt haben. Das Odium «Ehemaliger» ist bei den Männern verschieden, je nachdem ob sie in Regensdorf, Saxerriet oder einer Erziehungsanstalt gesessen haben. Der Geruch strafgefangener und versorgter Frauen ist einheitlich — sein Name ist Hindelbank. Die schon bisher im Frauenstrafvollzug vermisste Möglichkeit zur Staf-

felung wird durch das Vorgehen der Zürcher Justizdirektion vollends ausgeschlossen. Aber Hoffnungen sind noch auf den Bundesrat zu setzen, welchem als Oberaufsichtsbehörde im Strafvollzug (StGB Art 392) eine Beschwerde vorliegt.

Dr. Gertrud Heinzelmann

## **Frauen wurden gewählt:**

### **In den Grossen Rat von St. Gallen**

Nur wenige Wochen nachdem ihnen das Stimmrecht gewährt worden ist, konnten sich die St. Gallerinnen am 19. März zum ersten Mal aktiv und passiv an den Erneuerungswahlen in den Grossen Rat beteiligen. Von den insgesamt 180 Mandaten fielen elf den Frauen zu. Sechs Kandidatinnen der CVP, vier der Freisinnigen Partei und eine Sozialdemokratin sind gewählt worden.

### **In den Stadtrat von Kloten**

Maya Sonderegger, LdU, Lehrlingsbetreuerin bei der Swissair, wurde als erste Frau in den Stadtrat von Kloten gewählt. In einer Kampfwahl erzielte sie 1799 Stimmen, fast 500 Stimmen mehr als ihr sozialdemokratischer Gegenkandidat, der nominiert worden war, «um der Klotener Bürgerschaft eine echte und demokratische Wahl» zu ermöglichen.

### **In die Zürcher Justiz**

Bei den Erneuerungswahlen der Bezirksgerichte wurden zwei Frauen gewählt: Dr. Dora Hanhart, Obergerichtssekretärin, als Bezirksrichterin in Horgen, und Rita Gubler, Lehrerin und Hausfrau, in das Bezirksgericht Pfäffikon.

An dieser Stelle ist noch eine Berichtigung anzubringen. Nach Erscheinen der letzten Nummer der «Staatsbürgerin» wurden wir

darauf aufmerksam gemacht, dass in Zürich schon seit längerer Zeit eine Jugendanwältin im Amt ist, Dr. iur. Elisabeth Köpfli, die vorwiegend Kinder zu betreuen hat.

## **Voranzeigen**

Die **Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte** wird am 27./28. Mai 1972 in Chur stattfinden. Wer als Delegierte daran teilnehmen möchte, melde sich bitte beim Sekretariat.

Die **Generalversammlung unseres Vereins** wird am Montag, 29. Mai 1972, im Bahnhofbuffet Enge, 1. Stock, durchgeführt. Die Einladung mit genauen Angaben finden Sie in der nächsten Ausgabe der «Staatsbürgerin».

Anträge sind der Präsidentin, Julia Heussi, Florastrasse 54, 8008 Zürich, bis spätestens 14. Mai 1972 einzureichen.

## **Frauenstimmrecht**

Am ersten Sonntag im März wurde in drei Kantonen über die politische Gleichberechtigung der Frau abgestimmt und überall wurden die Vorlagen überraschend deutlich angenommen.

### **Kanton Graubünden**

Mit 14 151 Ja gegen 5 459 Nein, bei einer Stimmbeteiligung von 47 Prozent, haben die Bündner Männer der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Angelegenheiten des Kantons und der Kreise zugestimmt. Die Regierung wird noch zu bestimmen haben, auf welchen Zeitpunkt der Volksentscheid in Kraft treten wird. Den Gemeinden bleibt es nach wie vor freigestellt, ob sie die politische Gleichbe-